

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Um Lohn- und Sozialdumping sowie Sozialbetrug und illegale Beschäftigung in der Bauwirtschaft noch besser bekämpfen zu können, hat sich die Bauwirtschaft darauf geeinigt, ein Identitäts-Managementsystem (IT-System) zur Erfassung von aktuellen und relevanten Daten von auf Baustellen beschäftigten Personen einzuführen. Mit der Errichtung und dem Betrieb dieses IT-Systems ist die Bau-ID GmbH befasst, eine 100 % Tochter der Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK), die nach § 18a errichtet worden ist.

Dieses IT-System soll einerseits Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen eine Unterstützung bei den ihnen obliegenden Prüf- und Dokumentationspflichten sein, und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine Erleichterung ihrer Einsichtsmöglichkeit in die für sie, insbesondere bei der BUAK gespeicherten Daten darstellen. Schließlich soll die BUAK bei der Vollziehung der ihr zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings sowie des Sozialbetrugs zukommenden Aufgaben, insbesondere durch die Verbesserung der Kontrollabläufe, unterstützt werden.

Zielgruppe sind alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die Tätigkeiten auf einer Baustelle in Österreich erbringen, also auch Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die nicht in den Anwendungsbereich des BUAG fallen. Das IT-System soll jedenfalls auch von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen mit Sitz außerhalb Österreichs, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Österreich entsenden oder überlassen oder die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit einem gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich beschäftigen, genutzt werden können.

Die Teilnahme an diesem System ist für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen freiwillig, dh. sie können selbst entscheiden, ob sie das System nutzen und ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Bau-ID-System melden. Grundlage ist ein Dienstleistungsvertrag zwischen Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin und der Bau-ID GmbH. Erforderlich ist auch, dass die Einwilligung zur Verarbeitung der für die Teilnahme am System erforderlichen Arbeitnehmer/innen/daten nach Art. 4 Z 11 DSGVO vorliegt. Die Teilnahme am Bau-ID System liegt aber auch im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Die Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping sowie Sozialbetrug trägt dazu bei, Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zu wahren und faire Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Bauwirtschaft sicherzustellen. Die bessere Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping, Sozialbetrug und illegaler Beschäftigung liegt zudem im öffentlichen Interesse.

Das IT-System, soll mittels einer Bau-ID Karte (Bau-ID) genutzt werden, die einem/einer im System gemeldeten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin ausgestellt wird und mit der die Einsicht in die bei der Bau-ID GmbH verarbeiteten Daten ermöglicht wird. So soll täglich von Baustellenverantwortlichen überprüft werden können, ob für die auf einer Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erforderlichen Meldungen (wie insbesondere SV-Meldung, Meldung bei der BUAK) vorliegen sowie die Kontrollabläufe auf der Baustelle durch die zuständigen Kontrollstellen beschleunigt werden. Darüber hinaus sollen im Bau-ID System weitere Funktionen zur Optimierung der Abläufe auf Baustellen (z.B. Schlüsselverwaltung) und der Kommunikation der beteiligten Unternehmen (Auftraggeber/innen und seine Auftragnehmer/innen) untereinander bereitgestellt werden.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen der §§ 34a bis 34d sollen die datenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen für eine automationsunterstützte Weitergabe von aktuellen Daten durch die BUAK, einer Körperschaft öffentlichen Rechts, mittels Schnittstelle an die Bau-ID GmbH zur Datenverarbeitung getroffen werden.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht“).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (Abschnitt VIc):**

Zur administrativen Erleichterung für Unternehmen bei der Registrierung im Bau-ID-System soll für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie deren Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, deren Daten in der Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft der BUAK vorliegen, die Möglichkeit der Verwendung der

personenbezogenen Stammdaten aus der Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft geschaffen werden. So soll, sofern der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin dies wünscht und eine Einwilligung (Art. 4 Z 11 DSGVO) abgibt, die BUAK ermächtigt werden, die in § 34a Abs. 1 genannten Betriebsdaten aus der Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft der Bau-ID GmbH automationsunterstützt zur Verarbeitung weiterzugeben. Des Weiteren soll die BUAK ermächtigt werden, der Bau-ID GmbH jene zum Zweck der Ausstellung einer Bau-ID erforderlichen personenbezogenen Arbeitnehmer/innen/daten zu übermitteln. § 34a Abs. 1 zählt die zu übermittelnden personenbezogenen Daten der dem BUAG unterliegenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen taxativ auf. Konkret handelt es sich dabei um folgende, für die Ausstellung und die Verwendung der Bau-ID unter eindeutiger Identifikation und Zuordnung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin notwendige Daten: Name, Geschlecht, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Arbeitnehmerkennzeichen, kollektivvertragliche Einstufung sowie bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern zusätzlich den zuständigen Sozialversicherungsträger und die Staatsangehörigkeit. Die Ermächtigung der Weitergabe dieser Stammdaten soll gemäß § 34a Abs. 2 ua. auch dann gelten, wenn eine Aktualisierung der Daten notwendig ist, etwa weil der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin ein neues Arbeitsverhältnis abschließt und zwischen dem neuen Arbeitgeber bzw. der neuen Arbeitgeberin und der Bau-ID GmbH ein Dienstleistungsvertrag besteht.

Um prüfen zu können, ob die für auf einer Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden, insbesondere ob die Anmeldung zur Sozialversicherung und/oder zur BUAK gegeben ist und im Falle einer Entsendung oder einer Überlassung nach Österreich, ob eine entsprechende Meldung nach § 19 LSD-BG vorliegt, soll die gemäß § 31 bestehende Möglichkeit der BUAK, über den Dachverband der Sozialversicherungsträger bzw. die Schnittstelle zur ZKO bestimmte Daten abzufragen, genutzt werden können (§ 34b Abs. 1 Z 1 und 2). Die Datenabfrage soll über bereits für die BUAK bestehende Schnittstellen zum Dachverband bzw. zur ZKO aus Gründen der Kostenminimierung erfolgen; zudem soll dadurch der Aufwand für die Errichtung mehrerer eigener Schnittstellen durch die Bau-ID GmbH vermieden werden.

So sollen Daten aus einer Abfrage über den Dachverband, ob zum Zeitpunkt der Datenabfrage auf der Baustelle für den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin eine Anmeldung zur Sozialversicherung besteht oder gegebenenfalls eine Abmeldung des Beschäftigten bzw. der Beschäftigten erfolgt ist, die Bezeichnung des Dienstgebers bzw. der Dienstgeberin und der Dienstgeberkontonummer, durch die BUAK an die Bau-ID GmbH weitergegeben werden dürfen (§ 34b Abs. 1 Z 1). Im Falle von Entsendungen und Überlassungen nach Österreich soll die BUAK Auskunft darüber geben, ob eine Meldung nach § 19 LSD-BG vorliegt. Liegt eine solche vor, so ist auch die Transaktionsnummer ZKO, der Ort der Beschäftigung, die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin zu übermitteln (§ 34b Abs. 1 Z 2). Bei ausländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen soll die BUAK über eine Schnittstelle zum Arbeitsmarktservice abfragen können, ob die im AMS für die konkrete Beschäftigung auf der Baustelle dokumentierte Genehmigung, Bestätigung oder Aufenthaltsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG vorliegt. Auch diese Daten dürfen an die Bau-ID GmbH weitergegeben werden (§ 34b Abs. 1 Z 3). Darüber hinaus ist die BUAK ermächtigt, den Status des Beschäftigungsverhältnisses, den Name des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin, das Betriebskennzeichen, den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverhältnisses, die kollektivvertragliche Einstufung, die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit, bei Teilzeit das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit, die Baustellenbezeichnung und -adresse sowie bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen die Baustellenidentifikationsnummer, den Sozialversicherungsträger und die Staatsangehörigkeit bekannt zu geben (§ 34b Abs. 1 Z 4).

Die Ermächtigung der BUAK gilt sowohl für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die dem BUAG unterliegen, als auch für solche die nicht dem BUAG unterliegen (§ 34b Abs. 1 letzter Satz). Daher sollen mit § 34b Abs. 2 die zuständigen Krankenversicherungsträger und die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz des Amtes für Betrugsbekämpfung verpflichtet werden, der BUAK über die Schnittstelle die in § 34b Abs. 1 Z 3 genannten Daten auch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die nicht dem BUAG unterliegen, zu übermitteln. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die dem BUAG unterliegen, besteht bereits in § 31 eine Verpflichtung für die zuständigen Krankenversicherungsträger und die Finanzstraf- und Abgabenbehörden, der BUAK § 34b Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Daten zu übermitteln. Ebenso soll das Arbeitsmarktservice Österreich verpflichtet werden, der BUAK die in § 34b Abs. Z 3 genannten Daten für sämtliche ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen automationsunterstützt zur Verfügung zu stellen.

Mit § 34b Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass die Berechtigten auf der Baustelle nur auf die jeweils notwendigen Daten zugreifen dürfen. Die Bau-ID GmbH soll bei der Datenabfrage nach Abs. 1 dafür verantwortlich sein, dass der Baustellenverantwortliche zum Zweck der Überprüfung, ob die

erforderlichen Meldungen für den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin vorliegen, nur auf die Daten hinsichtlich des Vorliegens einer Anmeldung zur Sozialversicherung und einer Meldung gemäß § 22 bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse, den Namen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin, sowie die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit, bei Teilzeit das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit, sowie zusätzlich bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf die Angabe, ob eine Meldung nach § 19 LSD-BG vorliegt und bei ausländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf die in Abs. 1 Z 3 genannten Daten einsehen können. Die für Baustellenkontrollen zuständigen Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie des Amtes für Betrugsbekämpfung sollen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und von Sozialbetrug auf sämtliche in Abs. 1 genannten Daten zugreifen können.

§ 34b Abs. 4 zählt jene Daten der Bau-ID auf, die die Kontrollabläufe der BUAK im Zusammenhang mit der Vollziehung der ihr zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings sowie des Sozialbetrugs als auch dieses Gesetzes zukommenden gesetzlichen Aufgaben unterstützen. Dadurch, dass die BUAK Kenntnis einer existierenden Baustelle und dort beschäftigter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erlangt, sollen die Bediensteten der BUAK Baustellenkontrollen gezielter als bisher durchführen können. Diese Daten sind nach Ablauf des siebenten Kalenderjahres zu löschen; es ist davon auszugehen, dass die BUAK diese Daten nach diesem Zeitraum nicht mehr benötigt (z.B. zur Geltendmachung des Zuschlags).

Gemäß § 34c sollen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse im Zeitpunkt der Abfrage erfassten Urlaubsansprüche, Abfertigungsansprüche, die gemäß § 34b Abs. 1 Z 4 erfassten Daten und das Scanprotokoll seiner Bau-ID abfragen können. Darüber hinaus kommen ihnen nach der DSGVO die entsprechenden Rechte zu (insb. das Auskunftsrecht).

§ 34d beinhaltet ergänzende datenschutzrechtliche Regelungen zur Datensicherheit gemäß Art. 32 DSGVO.